

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von

- Linksherzkatheteruntersuchungen
 und therapeutischen Katheterinterventionen
-

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

- Facharzt Innere Medizin mit Schwerpunktbezeichnung Kardiologie

Facharzturkunde:

- liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Fachliche Nachweise für Linksherzkatheteruntersuchungen

2.3.1 Die von der Ärztekammer ausgestellte Fachkunde im Strahlenschutz

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND ggf.

2.3.2 Die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz (nur, wenn Fachkunde älter als 5 Jahre)

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3.3 Nachweis über eine 3-jährige kontinuierliche ganztägige Tätigkeit* in der invasiven Kardiologie unter Anleitung**

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3.4 Nachweis über die selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von 1000 diagnostischen Katheterisierungen des linken Herzens, der Koronararterien und der herznahen großen Gefäße innerhalb der letzten 4 Jahre unter Anleitung**

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3.5 Die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung ambulanter Operationen (Kategorie 2)

- liegt der KVS vor wurde beantragt

UND ggf.

2.4 Zusätzliche fachliche Nachweise für therapeutische Katheterinterventionen

2.4.1 Nachweis über die selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von 300 therapeutischen Katheterinterventionen an Koronararterien innerhalb der letzten 3 Jahre unter Anleitung**

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

2.4.2 Anonymisierte Auflistung der durchgeführten therapeutischen Katheterinterventionen

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

Hinweise:

*Ganztägige Tätigkeitszeiten in der invasiven Kardiologie sowie Katheterisierungen, welche während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert worden sind, werden anerkannt.

**Die Anleitung hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung für die Schwerpunktbezeichnung „Kardiologie“ in vollem Umfang befugt ist.

3 Apparativ-technische Voraussetzungen

3.1 Die Angaben/Voraussetzungen sind für alle in Nutzung stehenden Röntgengeräte gegenüber der KV Sachsen anzuzeigen/nachzuweisen:

Gerätename und/oder Gerätenummer für		
Gerät 1	Gerät 2	Gerät 3
Eigentümer der Röntgeneinrichtung		
bei Nutzung fremder Geräte, wenn antragstellende Praxis nicht Eigentümer des Gerätes ist		
Nutzungsvertrag <input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	Nutzungsvertrag <input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	Nutzungsvertrag <input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
Standort der Röntgeneinrichtung		
Nutzung ausgelagerter Praxisräume		
<input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben in Pkt. 6) <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben in Pkt. 6) <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben in Pkt. 6) <input type="checkbox"/> nein
Nachweis der formellen Voraussetzungen nach Strahlenschutzgesetz - Betriebserlaubnis		
Die <u>Genehmigung</u> zum Betrieb der Röntgeneinrichtung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG <u>oder</u> <u>Mitteilung</u> der Landesdirektion Sachsen über die erfolgte Anzeige nach § 19 Abs. 1 StrlSchG		
<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
Es liegt keine Mitteilung der Landesdirektion Sachsen über die erfolgte Anzeige vor. Der Nachweis der apparativen Anforderungen erfolgt durch Vorlage folgender Unterlagen und Erklärung.		
<input type="checkbox"/> Kopie der Anzeige (§ 19 StrlSchG) <u>und</u> Prüfbericht der Sachverständigenprüfung	<input type="checkbox"/> Kopie der Anzeige (§ 19 StrlSchG) <u>und</u> Prüfbericht der Sachverständigenprüfung	<input type="checkbox"/> Kopie der Anzeige (§ 19 StrlSchG) <u>und</u> Prüfbericht der Sachverständigenprüfung
<input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass eine Aussetzung des Verfahrens oder eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der Frist nach § 20 StrlSchG (vier Wochen)** nicht erfolgt ist.	<input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass eine Aussetzung des Verfahrens oder eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der Frist nach § 20 StrlSchG (vier Wochen)** nicht erfolgt ist.	<input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass eine Aussetzung des Verfahrens oder eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der Frist nach § 20 StrlSchG (vier Wochen)** nicht erfolgt ist.

Datum

Unterschrift Antragsteller

ggf. Stempel

** Liegen zwischen Einreichung der Anzeige und dem Antrag bei der KVS weniger als vier Wochen, ist nach Ablauf dieser Frist eine formlose Bestätigung bzgl. einer Nichtuntersagung einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass jede wesentliche Änderung beim Betrieb der Röntgeneinrichtung (z.B. Gerätewechsel, Standortwechsel, Betreiberwechsel) ggü. der Landesdirektion anzuzeigen ist. Der KV Sachsen sind die oben genannten Unterlagen einzureichen.

3.2 Folgende zusätzliche apparative Anforderungen sind erfüllt:

- Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)
- Absaugvorrichtung
- Sauerstoffversorgung
- Defibrillator mit Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop
- Möglichkeit der Ableitung eines 12-Kanal-EKG
- EKG-Monitor und Rufanlage
- Die Röntgeneinrichtung verfügt über die Möglichkeit der Dokumentation der Katheterisierung mittels CD-Medical im DICOM-ACC/ESC-Standard

4 Personelle Voraussetzungen

4.1 Qualifikationsnachweis von mindestens einer medizinischen Fachkraft anhand von Zeugnissen/Zertifikaten, welche über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in der Intensivmedizin sowie der Betreuung von Patienten nach der Durchführung von Katheterisierungen verfügt, im Katheterraum anwesend ist und zur Nachbetreuung zur Verfügung steht.

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

4.2 Benennung eines weiteren approbierten Arztes, der zur Durchführung der Linksherzkatheteruntersuchungen/therapeutischen Katheterinterventionen und bei der Nachbetreuung der Patienten zur unmittelbaren Hilfestellung zur Verfügung steht

Name/Titel:

Facharztbezeichnung:

UND

4.3 Benennung eines für die invasive Kardiologie qualifizierten Arztes gemäß § 4 der Vereinbarung, welcher bei Komplikationen und Zwischenfällen während der Nachbetreuung innerhalb von 30 Minuten zur Verfügung steht

Name/Titel:

Facharztbezeichnung:

5 Räumliche/ organisatorische Voraussetzungen

5.1 Bei Feststellung eines erforderlichen kardiochirurgischen Eingriffes ist der Transport des Patienten in eine stationäre Abteilung zur Kardiochirurgie innerhalb von höchstens 30 Minuten abgesichert.

Name der Einrichtung:

Nachweis der Absprache/Vereinbarung mit der Einrichtung

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

5.2 Die räumliche Nähe zu einem Katheterlabor zur Nachbetreuung ist gegeben

Name der Einrichtung:.....

5.3 Nachbetreuung bei Linksherzkatheteruntersuchungen

Eine Nachbetreuung des Patienten nach einer Linksherzkatheteruntersuchung für den Zeitraum von mindestens 4 Stunden ist abgesichert

5.4 Zusätzliche Voraussetzungen für die Nachbetreuung bei therapeutischen Katheterinterventionen

Die Nachbetreuung bei therapeutischen Katheterinterventionen für den Zeitraum von mindestens 24 Stunden ist abgesichert

5.5 Bei Durchführung der Katheterisierung im Rahmen der belegärztlichen Tätigkeit müssen die genannten personellen und räumlichen Anforderungen durch eine klinische Einrichtung erfüllt werden.

Belegärztliche Tätigkeit:

ja nein

Name der klinischen Einrichtung:

6 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

7 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 8 Abs. 3 der Vereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Zur Antragstellung muss eine Fachkunde der Landesärztekammer nach 2007 für die Röntgendiagnostik des Gefäßsystems oder Herzkatheteruntersuchungen oder Koronarangiographie, ab 2012 für Gefäßsystem des Herzens ausgestellt sein. Die Fachkunde für den Röntgenbereich „Thorax“ ist ab Ausstellungsdatum nach 2007 nicht mehr ausreichend.

Antrag
auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von invasiv kardiologischen Leistungen

Die KV Sachsen wählt aus der eingereichten anonymisierten Liste nach Punkt 2.3.5 nach dem Zufallsprinzip 10 % der Fälle aus und fordert von diesen die Dokumentationen zur Beurteilung durch die Fachkommission an.

Die Dokumentationsvorgaben gemäß § 5 Abs. 8 der Vereinbarung zur invasiven Kardiologie sind zu beachten sowie die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Qesü-RL) für das Verfahren 1: „Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie“.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.